

DIE RECHTSBEZIEHUNG IN DER PARTNERSCHAFT

I. Die Ehe/EP und ihre Rechtsfolgen

(Die zur Ehe gemachten Ausführungen gelten sinngemäß für eingetragene Partnerschaften (EP), sofern nicht anderes erwähnt wird. EP siehe VIII.)

1. Familie – verändertes Rollenbild

Die **Ehe** ist eine **Wohnungs-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft** von Mann und Frau, die mit besonderen gesetzlichen Folgen ausgestattet ist; sie ist auf Dauer geplant und wird, im Gegensatz zur bloßen Lebensgemeinschaft oder EP durch Ehevertrag, vor dem Standesamt begründet.

Unsere von raschen Veränderungen geprägte Zeit reduziert häufig die Lebenspartnerschaft auf eine Lebensabschnittspartnerschaft mit einer unverändert hohen Scheidungsquote von fast 50%.

Durch die **besonderen Rechtswirkungen** (z.B. gegenseitiger Unterhaltsanspruch) unterscheidet sich die Ehe von der außerehelichen Lebensgemeinschaft oder dem Verlöbnis.

Die Ehe greift tiefer und unmittelbarer in das Leben der Menschen ein als andere Rechtsbereiche und ist stärker von den gesellschaftlichen Voraussetzungen abhängig. Da sich diese laufend ändern, wird auch das Eherecht wiederholt umgestaltet.

Zusätzliche Probleme haben Ehepaare aus verschiedenen Kulturskreisen. Sie stehen vor der Frage, nach welchen Regeln sie ihren Alltag gestalten sollen.

Die wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen über die Ehe finden sich sowohl im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) als auch im – ehemals deutschen – Ehegesetz aus dem Jahre 1938.

Der § 44 ABGB beschreibt die Ehe als einen „Vertrag, in dem zwei Personen verschiedenen Geschlechts gesetzmäßig ihren Willen erklären in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen und sich gegenseitig Beistand zu leisten.“

Trotz der Worte „unzertrennliche Gemeinschaft“ ist die Auflösung der Ehe unter bestimmten Voraussetzungen möglich, ebenso sind die Worte „Kinder zu zeugen und sie zu erziehen“ nicht Voraussetzung für eine gültige Ehe. Auch die kinderlose Ehe erfüllt den Zweck, sich gegenseitig Beistand zu leisten.

Diese wichtige **Bestandspflicht** verlangt eine umfassende körperliche und seelische Unterstützung des Partners in allen Schwierigkeiten des Lebens, mögen sie persönlicher, beruflicher, finanzieller oder sonstiger Art sein, insbesondere bei Krankheit (EF 46.158).

Das Gesetz über die **Neuordnung** der persönlichen Rechtswirkungen **der Ehe** (BGBl. 1975/412), hat mit **1. 1. 1976** die weit über hundert Jahre alten Bestimmungen des ABGB über die herrschende Rolle des Mannes in der Ehe aufgehoben. An die Stelle dieser Bestimmungen trat der Grundsatz der ehelichen Partnerschaft und der Gleichberechtigung von Mann und Frau. So lautet jetzt das Gesetz, dass die persönlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten im Verhältnis zueinander „gleich“ sind und dass Ehegatten die eheliche Lebensgemeinschaft „einvernehmlich“ gestalten sollen (= partnerschaftliches Ehemodell).

Entsprechend diesem Gleichheitsgrundsatz haben die Ehegatten „nach ihren Kräften“ zur Deckung ihrer Bedürfnisse „gemeinsam“ beizutragen. Nur zögernd setzt sich der **Grundsatz der Gleichberechtigung in der Ehe** durch. Heute erscheint uns die Bestimmung, wonach die Ehegattin dem Manne zur Wohnsitzfolge verpflichtet ist (der Mann den Aufenthaltsort und die Wohnung bestimmt) wie eine aus dem Mittelalter stammende Rechtsregel. Nunmehr kann jeder Ehegatte aus gerechtfertigten Gründen die Verlegung der gemeinsamen Wohnung verlangen. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann das Familiengericht angerufen werden.

Aber auch der einvernehmlichen Regelung der Ehegatten sind durch die Rechtsprechung Grenzen gesetzt. So gilt die **Pflicht zur umfassenden Lebensgemeinschaft** und anständigen Begegnung, zur Rücksicht-

nahme aufeinander sowie die Treue- und Beistandspflicht als unabdingbar. Überhaupt ist eine Vereinbarung, die einen Ehepartner wesentlich benachteiligt, im Widerspruch mit dem Leitbild des Gesetzes. Der freien Vereinbarung unterliegen die Rollenverteilung und das gemeinsame Wohnen.

Die Ehegatten/EP können die Aufteilung ihrer Aufgaben nicht nur ausdrücklich, sondern auch schlüssig vornehmen; das ist dann der Fall, wenn die Gestaltung von Aufgaben für einen längeren Zeitraum in bestimmter Weise erfolgt. Einvernehmlich kann davon jederzeit abgegangen werden. Ein einseitiges Abgehen vom bisherigen Einverständnis ist rechtswidrig, wenn es gegen die Rücksichtnahme aufeinander, das Wohl der Kinder oder das Leitbild der Ehe verstößt. Ist keiner dieser Fälle gegeben, so kann aus besonderen Gründen auch einseitig von einer Regelung abgegangen werden.

Beispiel

Nachdem die Kinder aus dem Haus sind, beginnt die bis dahin als Hausfrau tätige Ehefrau mit einer Berufstätigkeit.

Verstößt ein Ehegatte ungerechtfertigt gegen gemeinsame Vereinbarungen, so kann der andere dies, von Ausnahmefällen abgesehen, nur im Scheidungsverfahren als Eheverfehlung geltend machen.

Das im Jahr 2000 in Kraft getretene **Eherechts-Änderungsgesetz 1999**, in der Folge als EheRÄG 1999 bezeichnet, verdeutlicht die Pflicht die eheliche Lebensgemeinschaft partnerschaftlich zu gestalten, indem die Summe der Aufgaben und Lasten jedes Ehepartners grundsätzlich gleich zu teilen sind; insbesondere ist in einer „Hausfrauen- bzw. Hausmännerrehe“ auch der berufstätige Teil in seiner Freizeit grundsätzlich zur Mithilfe im Haushalt verpflichtet.

Das EheRÄG 1999 brachte auch eine Erleichterung der Voraussetzungen für ein einseitiges Abgehen von der einvernehmlichen Ehegestaltung, indem es auch persönliche Gründe des Ehegatten z.B. den Wunsch eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu studieren, als wichtig bezeichnet. In diesen Fällen haben sich die Ehegatten um ein Einvernehmen über die Neugestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft zu bemühen.

Das **Familienrechts-Änderungsgesetz 2009**, Kurzbezeichnung FamRÄG 2009, brachte neben vielen kleinen Änderungen auf verschiedensten Gebieten die rechtliche Vorsorge für **Patchworkfamilien**. Das ist eine Situation, in der Kinder mit dem neuen Partner eines Elternteils zusammenleben. Wenn der Elternteil mit dem neuen Partner verheiratet ist, heißt das auch Stieffamilie. Es gilt:

- Eheliche Beistandspflicht auf Unterstützung des Ehepartners bei der Obsorge für dessen Kinder;
- Der Stiefelternteil ist berechtigt, den leiblichen Elternteil in Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens zu vertreten, wenn es die Umstände erfordern; Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass dem Ehegatten des Stiefelternteils die Obsorge zumindest zum Teil zukommt;
- Wer mit dem leiblichen Elternteil und dessen minderjährigem Kind im gemeinsamen Haushalt zusammenlebt und in einem familiären Verhältnis zu dem Elternteil steht, hat alles Zumutbare zu tun, um das Kindeswohl zu schützen.

Zuletzt brachte das **Kindschafts- und Namensrechtsänderungsgesetz 2013 (KindNamRÄG 2013)** tief greifende Änderungen hinsichtlich gemeinsamer Obsorge, weitergehende Gleichstellung der Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern und ehelicher Kinder, Namensvielfalt und erweitertes Besuchsrecht, das nun Kontaktrecht heißt (III/16).

ZUSAMMENFASSUNG

Zwischen den Ehegatten/EP gilt der Grundsatz der Partnerschaft und der Gleichberechtigung.

Die Lebensgemeinschaft, besonders die Haushaltsführung und die Erwerbstätigkeit, soll einvernehmlich gestaltet werden.

Vereinbarungen zwischen Ehegatten/EP können auch schlüssig zu stehen kommen; unter bestimmten Voraussetzungen kann davon auch einseitig abgegangen werden.

Sie sind außer bei der Verlegung der Wohnung nicht unmittelbar einklagbar.

Das FamRÄG 2009 brachte eine neue Beistandspflicht für Stiefeltern durch Obsorgeunterstützung ihres Partners und das KindNamRÄG 2013 tiefgreifende Änderungen.

RELEVANTE GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

§§ 44, 89, 90, 91, 92, 94, 137 ABGB;
§ 15 EheG.

2. Weitere gesetzliche Leitlinien der partnerschaftlichen Ehe (EP siehe VIII)

- Die Ehegatten sind einander zur **umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft** verpflichtet. Das bedeutet, die Ehegatten sollen das Leben weitgehend gemeinsam führen und meistern. Einschränkungen bestehen jedoch insofern, als gewisse persönliche Bedürfnisse des einzelnen Ehegatten gewahrt bleiben sollen (Gestaltung der Freizeit, Kleidung, Umgang mit anderen Menschen). Dieser Freiraum der Ehegatten darf aber nicht in der Form genutzt werden, dass er sich auf die eheliche Gemeinschaft ungünstig auswirkt.

Beispiel

Ein Ehegatte läuft so verwahrlost herum, dass er seine Familie blaumt. Oder er verbringt gegen den Willen des anderen die meiste Zeit im Tennisclub.

- Gemeinsames Wohnen** gehört grundsätzlich zur umfassenden Lebensgemeinschaft. Weiters darf ein Ehegatte die Ehewohnung nicht gegen den Willen des anderen Ehegatten verkaufen.
- Ein **getrenntes Wohnen** ist nur in folgenden Fällen zulässig:
 - Beide Ehegatten vereinbaren getrenntes Wohnen.
 - **Unzumutbarkeit** des Zusammenlebens für einen Ehegatten als Folge des Verhaltens des anderen (z.B. schwerer Trinker) oder aus Umständen aus dessen Persönlichkeitsbereich, ohne Rücksicht darauf, ob das Verhalten als Verschulden anlastbar ist (z.B. Geisteskrankheit).
 - **Wichtige persönliche Gründe**, die die Persönlichkeit des Ausziehenden betreffen (z.B. Pflege eines kranken Angehörigen oder berufliche Gründe).

In den letzten beiden Fällen darf der Ehegatte, der ausziehen will, mit Bewilligung des Richters auch gegen den Willen des Partners vorübergehend ausziehen (Ausziehrecht).